Unterhaltsvertrag

Eine
Dienstleistung
für eine persönliche &
faire Unterhalts-
lösung



adesso
Soziale Arbeit in der Familie

Der Unterhalts-vertrag

Seit dem 1. Januar 2017 gilt das revidierte Kindesunterhaltsrecht. Eine wichtige Neuerung ist der Betreuungsunterhalt. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die finanziellen Folgen der Kinderbetreuung bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt werden. Ziel ist es, die Kinder unverheirateter Eltern mit den Kindern verheirateter Eltern gleichzustellen.

Beide Elternteile tragen gemeinsam die Verantwortung für den Unterhalt ihrer Kinder. Sie leisten entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten und persönlichen Ressourcen ihren Beitrag.
Zum Kindesunterhalt gehören nicht nur die direkten Ausgaben für das Kind, wie Essen, Kleidung, Wohnen, Gesundheit, Freizeit und Ausbildung. Auch die Betreuung, Pflege und Erziehung des Kindes sowie allfällige Kindesschutzmassnahmen sind Teil dieser Verantwortung.

Auch nach einer Trennung sollen beide Elternteile weiterhin ihren Möglichkeiten entsprechend zum Unterhalt ihrer gemeinsamen Kinder beitragen. Ohne eine verbindliche Regelung ist die Finanzierung des Kindesunterhalts jedoch nicht immer sichergestellt. Insbesondere wenn die Eltern getrennt wohnen, ist es deshalb sinnvoll, eine gemeinsame Vereinbarung in Form eines Unterhaltsvertrags zu erarbeiten.

adesso unterstützt Sie dabei, eine faire und auf Ihre persönliche Situation abgestimmte Unterhaltsregelung zu erarbeiten.

Die wichtigsten Bestandteile des Kindesunterhalts

Der Kindesunterhalt setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen:

- → Barunterhalt
 Der Barunterhalt umfasst die direkten Kosten für das Kind. Dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Essen, Kleidung, Wohnen, Fremdbetreuung, Hobbys und Ausbildung.
- → Betreuungsunterhalt
 Der Betreuungsunterhalt berücksichtigt die finanziellen Folgen, die entstehen, wenn ein Elternteil aufgrund der Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit einschränken muss. Er soll dazu beitragen, den dadurch entstehenden finanziellen Nachteil auszugleichen.
 Die Höhe und Zusammensetzung des Kindesunterhalts richten sich nach den individuellen Verhältnissen der Eltern und des Kindes.

Die Vorteile eines Unterhalts-vertrags

Ein Unterhaltsvertrag schafft Klarheit und Sicherheit für beide Elternteile und trägt dazu bei, die Interessen des Kindes zu schützen. Die wichtigsten Vorteile auf einen Blick:

- → Finanzielle Sicherheit: Wird der unterhaltspflichtige Elternteil zahlungsunfähig oder bezahlt er die vereinbarten Beiträge nicht, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge beantragt werden.
- → Klare Verhältnisse: Der Unterhalt ist verbindlich geregelt. Das schafft Sicherheit während der Trennung und für die Zeit danach.
- → Schutz des Kindes: Durch die Genehmigung des Unterhaltsvertrags durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird sichergestellt, dass die Interessen des Kindes angemessen berücksichtigt werden.
- → Mitbestimmung: Wenn die Eltern gemeinsam eine Unterhaltsregelung erarbeiten, können sie ihre Wünsche und Bedürfnisse einbringen. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können diese bei der Berechnung des Kindesunterhalts berücksichtigt werden.

Auftraggeber: in & Ansprechperson

Es gilt jene Person als Auftraggeber/in und Ansprechperson, welche/r die Anmeldung unterzeichnet. Der Kostenträger ist immer die auftraggebende Person. Die Aufteilung der Kosten untereinander ist Sache der Eltern.

In der Regel kommunizieren wir mit der Ansprechperson. Dies hilft uns, den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Gleichzeitig ist es wichtig, dass ein grundlegender Austausch zwischen den Eltern möglich ist.

Finanzierung

→ Unterstützung durch die Sozialhilfe beider Eltern

Wenn beide Elternteile Sozialhilfe beziehen, können wir keinen Unterhaltsvertrag ausarbeiten, da die Unterhaltsbeiträge aufgrund der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit nur hypothetisch berechnet werden können. Unter diesen Umständen wird der Vertrag von der zuständigen KESB nicht genehmigt.

→ Wenn der hauptbetreuende Elternteil Sozialhilfe bezieht.

Es liegt im Interesse der Sozialhilfe, dass die Kinder den ihnen zustehenden Unterhalt erhalten. Deshalb ist vorgesehen, dass die Kosten für die Erstellung des Unterhaltsvertrags durch die Sozialhilfe übernommen werden.
Es steht der zuständigen Sozialhilfestelle jedoch frei, einen Teil der Kosten dem Kindesvater in Rechnung zu stellen. Rechnungsempfänger ist in diesem Fall immer der Elternteil, der Sozialhilfe bezieht.

Bitte klären Sie die Kostenübernahme vorgängig mit Ihrer zuständigen Sozialhilfestelle

→ Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil Sozialhilfe bezieht

Bezieht der unterhaltspflichtige Elternteil Sozialhilfe, ist er nicht zahlungsfähig. Daher wird kein Unterhaltsvertrag erstellt.
Sobald sich die finanzielle Situation ändert und der unterhaltspflichtige Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sollten die Eltern die Regelung des Kindesunterhalts erneut prüfen lassen.

→ Unterstützung bei geringem Einkommen (Härtefallgesuch)

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, ein Härtefallgesuch einzureichen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, können die Kosten vollständig (zu 100 %) übernommen werden. In Grenzfällen wird geprüft, ob ein Teilerlass möglich ist.
Die Prüfung eines Härtefalls muss auf der Anmeldung vermerkt sein und sollte möglichst vor dem Einreichen der Anmeldung erfolgen.

Die entsprechenden Unterlagen finden sie ebenfalls als Dokument auf unserer Homepage.

Voraussetzungen für die Erstellung eines Unterhaltsvertrags

Damit wir einen Unterhaltsvertrag für Sie erarbeiten können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- → Gemeinsame Bereitschaft: Beide Elternteile sind bereit, gemeinsam und fair eine Unterhaltsregelung zu erarbeiten. Sie können möglichst sachlich und konstruktiv miteinander kommunizieren.
- → Wohnsitz in der Schweiz: Beide Elternteile haben ihren Wohnsitz in der Schweiz.
- → Finanzierung: Beide Elternteile sind bereit, die Kosten von Fr. 1'400.00 inklusive Mehrwertsteuer sowie die zusätzlichen Verfahrenskosten der KESB zu tragen (Änderung des Gebührentarifs: § 45ter, Abs.1 Buchstabe f). Dieser Preis gilt für maximal vier Kinder.
- → Zivilstand: Die Eltern sind weder verheiratet noch waren sie miteinander verheiratet. Bei verheirateten oder geschiedenen Paaren wird der Kindesunterhalt im Rahmen des Trennungs- oder Scheidungsverfahrens geregelt. In diesen Fällen ist adesso nicht zuständig.
- → Keine weiteren Unterhaltspflichten: Der unterhaltspflichtige Elternteil hat keine weiteren Unterhaltspflichten gegenüber anderen Kindern.

Weiteres Vorgehen

1. Anmeldung und Einreichung der Unterlagen

Wenn Sie sich gemeinsam dafür entscheiden, einen Unterhaltsvertrag erstellen zu lassen, füllen Sie bitte das Anmeldeformular vollständig aus und senden Sie es zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen per Post an folgende Adresse (nicht per E-Mail):

adesso – Soziale Arbeit in der Familie GmbH
Sonneggstrasse 11
4600 Olten

2. Berechnung und Vertragserstellung

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Rechnung über Fr. 1'400.00. Sobald die Zahlung eingegangen ist, erstellen wir auf Grundlage der eingereichten Unterlagen die Unterhaltsberechnung und den Unterhaltsvertrag.

Anschliessend senden wir Ihnen die Berechnungen und den Vertrag zur Prüfung zu.

3. Prüfung, Unterzeichnung und Genehmigung

Sind beide Elternteile mit den Berechnungen und dem Vertrag einverstanden, unterzeichnen sie den Vertrag und senden ihn an uns zurück.

Bei Bedarf kann ein persönliches Gespräch vereinbart werden, um offene Fragen zu klären.

Anschliessend reichen wir den unterzeichneten Vertrag zusammen mit den Berechnungen und den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Prüfung und Genehmigung ein.

Nach erfolgreicher Genehmigung erhalten beide Elternteile den genehmigten Unterhaltsvertrag sowie die dazugehörigen Berechnungsblätter.

Alternierende Betreuung

Wenn sich die Kindesmutter und der Kindesvater die Betreuung der Kinder teilen, beispielsweise wenn der Kindesvater die Kinder am Montag und Dienstag (mind. 30 %) und die Kindesmutter an den übrigen Tagen (70 %) betreut, werden die Betreuungsanteile bei der Berechnung des Kindesunterhalts berücksichtigt. Die Aufteilung der finanziellen Beiträge richtet sich dabei auch nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern.

Falls Sie die Betreuung alternierend organisieren, vermerken Sie dies bitte auf dem Anmeldeformular unter «Bemerkungen». Geben Sie dabei an, an welchen Tagen die Kinder von der Kindesmutter und an welchen Tagen sie vom Kindesvater betreut werden.

Unterhaltsklage

Können sich die Eltern nicht einigen, kann der Kindesunterhalt beim Gericht eingeklagt werden. Das Gericht kann bei Bedarf auch über weitere Fragen entscheiden, zum Beispiel über die elterliche Sorge, die Betreuung des Kindes und den persönlichen Kontakt zum Kind.

Bestehenden Unterhaltsvertrag anpassen

In bestimmten Situationen kann es sinnvoll sein, einen bestehenden Unterhaltsvertrag anzupassen. Dies kann zum Beispiel in folgenden Fällen zutreffen:

- → Das Einkommen hat sich wesentlich verändert. Zum Beispiel durch eine Lohnerhöhung oder Lohnreduktion oder wenn eine Person zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen eine Rente bezieht.
- → Die Ausgaben haben sich wesentlich verändert. Zum Beispiel durch veränderte Berufsauslagen, eine neue Wohnsituation oder andere Kosten wie z.B. für die Betreuung des Kindes.
- → Die Eltern haben ein weiteres gemeinsames Kind bekommen.
- → Der unterhaltspflichtige Elternteil hat mit einem/einer anderen Partner:in weitere Kinder bekommen. In diesem Fall kann eine Anpassung des Unterhaltsvertrags notwendig sein. Da die Berechnung in solchen Fällen komplex ist und unsere Berechnungsgrundlagen dafür nicht ausgelegt sind, können wir diese Anpassung nicht vornehmen. Die Unterhaltsbeiträge müssen in diesem Fall durch das Gericht geprüft und neu berechnet werden.
- → Der unterhaltspflichtige Elternteil ist aufgrund einer Invalidität nicht mehr arbeitsfähig und bezieht eine IV-Rente sowie Ergänzungsleistungen (EL). In diesem Fall können die Kinder Anspruch auf eine Kinderrente haben, die für ihren Unterhalt bestimmt ist. Eine Aufhebung des bestehenden Vertrages sei zu prüfen.
- → Arbeitslosigkeit sowie der Bezug von Unfall- oder Krankentaggeld: Diese Situationen gelten in der Regel als vorübergehend und sind deshalb allein kein ausreichender Grund, um den Unterhaltsvertrag anzupassen. Wenn der hauptbetreuende Elternteil die Unterhaltsbeiträge nicht oder nicht vollständig erhält, kann eine Alimentenbevorschussung helfen. Bitte wenden Sie sich dafür an das zuständige Oberamt.

Wenn adesso Ihren bestehenden Unterhaltsvertrag erstellt hat, können Sie bei uns eine Anpassung beantragen. Füllen Sie dazu das Anmeldeformular aus und reichen Sie uns gemäss Checkliste nur die Unterlagen ein, die sich seit der Erstellung des bestehenden Unterhaltsvertrags verändert haben. Die Aufwände werden effektiv in Rechnung gestellt.

Falls der bestehende Vertrag nicht durch adesso erstellt wurde, müssen wir eine reguläre Neuberechnung machen. Die Kosten belaufen sich auf pauschal Fr. 1‘400.00 sowie die zusätzlichen Verfahrenskosten der KESB.